



# **Satzung Geschäftsordnung Beitrags- und Finanzordnung**

**des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

**Beschlossen vom außerordentlichen Landesparteitag am 08.09.2001 in Mainz, zuletzt geändert vom 62. ordentlichen Landesparteitag am 19.04.2008 in Daun**

## INHALTSVERZEICHNIS

### **SATZUNG**

ZWECK, RECHTSNATUR, MITGLIEDSCHAFT .....	3
DIE ORGANE DES LANDESVERBANDES .....	7
FACHAUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN UND ARBEITSKREISE .....	15
SCHIEDSGERICHTSBARKEIT .....	17
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	17
GLIEDERUNG IN GEBIETSVERBÄNDE .....	21
SATZUNGSWESEN .....	21

### **GESCHÄFTSORDNUNG**

BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....	23
BESCHLÜSSE UND ABSTIMMUNGEN.....	23
WAHLEN.....	24
ANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE .....	28
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	30

### **BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG**

FINANZ- UND HAUSHALTSPLANUNG.....	33
FINANZMITTEL UND AUSGABEN.....	34
BEITRAGSORDNUNG .....	35
BUCHFÜHRUNG UND RECHUNGSWESEN .....	38
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / RECHTSNATUR .....	40

# **Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

**Beschlossen vom außerordentlichen Landesparteitag der FDP Rheinland-Pfalz am 08.09.2001 in Mainz.**

## **I. Zweck, Rechtsnatur, Mitgliedschaft**

### **§ 1 Zweck**

- (1) Der FDP-Landesverband Rheinland-Pfalz ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei im Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (3) Die FDP ist die liberale Partei im vereinten Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.

### **§ 2 Rechtsnatur und Sitz**

Der FDP-Landesverband Rheinland-Pfalz ist ein eingetragener Verein. Sitz des Vereins ist Mainz.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Jeder, der in der Bundesrepublik Deutschland lebt, kann Mitglied der Freien Demokratischen Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein.
- (2) Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland voraus.
- (3) Mitglieder der Freien Demokratischen Partei können nur natürliche Personen sein.

## **Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

- (4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und in einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für gleichzeitige Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Ziele den Grundsätzen der Freien Demokratischen Partei widersprechen.
- (5) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei über die in seinem Bereich organisatorisch erfassten Mitglieder der Freien Demokratischen Partei.

### **§ 4 Erwerb und Führung der Mitgliedschaft**

- (1) Im Bereich des Landesverbandes Rheinland-Pfalz wird die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen bestimmt der Bewerber den Kreisverband, in dem er die Mitgliedschaft erwerben möchte.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass der Bewerber nicht bereits bei einer anderen Gliederung als Mitglied geführt wird.
- (3) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich zu entscheiden.
- (4) Die Mitgliedschaft und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten beginnen mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses.
- (5) Der Beschluss des Kreisvorstandes ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich.
- (6) Ein Kreisvorstand darf einen Bewerber nicht aufnehmen, wenn der Landesvorstand die Aufnahme ablehnt und dies dem Kreisvorstand bekannt ist.
- (7) Der Kreisverband, bei dem die Mitgliedschaft geführt wird, ist verpflichtet, jede Veränderung unverzüglich der Mitgliederverwaltung beim Landesverband mitzuteilen.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesvorstand auf Antrag eines Mitglieds oder eines Mitgliedschaftsbewerbers beschließen, dass die Mitgliedschaft unmittelbar beim Landesverband geführt wird.

### **§ 5 Wohnsitzwechsel**

- (1) Den Wohnsitzwechsel eines Mitglieds teilt der bisher zuständige Kreisvorstand unverzüglich der Mitgliederverwaltung des Landesverbandes mit.
- (2) Liegt der neue Wohnsitz im Bereich des Landesverbandes Rheinland-Pfalz, geht die Führung der Mitgliedschaft mit der Meldung über den Wohnsitzwechsel an den dann zuständigen Kreisverband über.

## **Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

- (3) Auf Antrag des Mitglieds kann der Landesvorstand nach Anhörung der betroffenen Kreisverbände Ausnahmen zulassen, wenn das Mitglied nur über einen Wohnsitz verfügt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesvorstand die Führung der Mitgliedschaft auch einem Kreisverband übertragen, in dessen Gebiet das Mitglied keinen Wohnsitz hat.
- (5) Hat das Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, bei welchem Kreisverband seine Mitgliedschaft geführt werden soll.

Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland wird die Führung der Mitgliedschaft auf das andere Bundesland übertragen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten im Sinne von Satz 1 gehört die Pflicht zur Beitragszahlung.
- (2) Die Mitgliedsrechte können nur in den Einrichtungen, Veranstaltungen und Gremien nach den Satzungen des Bundesverbandes, des Landesverbandes und dessen Gliederungen ausgeübt werden.
- (3) Bei Verletzung der Beitragspflicht hat das Mitglied kein Stimmrecht. Dies gilt nicht für Vertreterversammlungen und für Wahlkreismitgliederversammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Tod,
  2. Austritt,
  3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe oder einer sonstigen parteiähnlichen Vereinigung,
  4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
  5. bei Ausländern: Aufgabe des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland.
  6. Ausschluss gem. § 9
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

## **Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisverbandsvorstand zu erklären, der Eingang bei einem Vorstandsmitglied reicht aus. Die Mitgliedschaft endet mit dem Datum des Empfangs der Erklärung.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Vorstand des Bundesverbandes und dem Vorstand des Landesverbandes unter Angabe des Geschäftszeichens des Schiedsgerichts und der Ausschlussgründe zu melden.

### **§ 8 Wiederaufnahme**

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes wieder Mitglied der Partei werden.

### **§ 9 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
  1. Verwarnung,
  2. Verweis,
  3. Enthebung von einem Parteiamt,
  4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren,
  5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor:
  - wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen,
  - bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht,
  - bei Verweigerung des Beitritts zu oder bei Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei,
  - bei unterlassener Beitragszahlung,
  - wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

## **Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

- (3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Mitglied der Partei aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (4) Zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist das Schiedsgericht.

## **II. Die Organe des Landesverbandes**

### **§ 10 Organe des Landesverbandes**

(1) Organe des Landesverbandes sind dem Range nach

1. der Landesparteitag
2. der Landeshauptausschuss
3. der Landesvorstand

(2) Organ im Sinne von Absatz (1) ist auch die Landesvertreterversammlung.

### **§ 11 Der Landesparteitag**

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Er besteht aus 200 Delegierten der Kreisverbände. Seine Beschlüsse sind für die Gliederungen und für die im Landesverband geführten Mitglieder der Partei bindend.
- (2) Der Landesparteitag ist einmal jährlich als ordentlicher, im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung als außerordentlicher Parteitag einzuberufen. Bei der Wahl des Tagungsortes sollen die Interessen der Bezirksverbände berücksichtigt werden

### **§ 12 Delegierte zum Landesparteitag**

- (1) Von den 200 Delegierten werden 105 nach der Mitgliederzahl und 95 nach den bei der letzten Landtagswahl erreichten Landesstimmen wie folgt auf die Kreisverbände aufgeteilt:
  - a) Die Zahl der in einem Kreisverband geführten Mitglieder wird mit 105 multipliziert. Das Ergebnis ist durch die Gesamtzahl der im Landesverband erfassten Mitglieder zu dividieren.
  - b) Die Zahl der in einem Kreisverband erreichten Landesstimmen wird mit 95 multipliziert. Das Ergebnis ist durch die Gesamtzahl der bei der letzten Landtagswahl erreichten Landesstimmen zu dividieren.

## Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz

- c) Die Delegiertenzahl jedes Kreisverbandes wird aus der jeweils ermittelten Summe der sich nach a) und b) ergebenden Zahlen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt.
- (2) Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl vom 31. Oktober des dem Parteitag vorangegangenen Jahres und das Ergebnis der dem Parteitag vorangegangenen Landtagswahl zu Grunde zu legen.
- (3) Kreisverbände, denen nach der Aufschlüsselung keine Delegierten zugeteilt werden, erhalten jeweils einen Delegierten unter Aufstockung der Gesamtzahl der Delegierten.
- (4) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden von den Kreisparteitagen in jedem zweiten Jahr nach den Bestimmungen des § 7 der Geschäftsordnung<sup>1</sup> zur Landessatzung gewählt. Die Zahl der Ersatzdelegierten soll mindestens die Zahl der Delegierten betragen. Sie muss vom Kreisparteitag vor Beginn der Delegiertenwahl beschlossen werden.
- (5) Die Amtszeit der Delegierten und der Ersatzdelegierten beträgt zwei Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Neuwahl, auch wenn diese vor oder geringfügig nach Ablauf der Amtszeit stattfindet.
- (6) Scheidet ein Delegierter aus, rückt ein Ersatzdelegierter nach näherer Bestimmung des § 7 Absatz (4) der Geschäftsordnung<sup>2</sup> zur Landessatzung nach.
- (7) Das Delegiertenrecht kann nur für den Kreisverband ausgeübt werden, in dem der Delegierte als Mitglied geführt wird. Wird die Führung der Mitgliedschaft auf eine andere Parteigliederung übertragen, scheidet der Delegierte aus.

### § 13 Geschäftsordnung des Landesparteitages

- (1) Ein ordentlicher Landesparteitag ist vom Landesvorsitzenden in der Regel im April oder Mai eines jeden Jahres, jedoch rechtzeitig vor dem ordentlichen Bundesparteitag, mittels Schreibens an
- die Delegierten der Kreisverbände,
  - die Mitglieder des Landesvorstandes,
  - die Vorsitzenden der Bezirks- und der Kreisverbände,
  - die nach § 14 Absatz (6) der Landessatzung<sup>3</sup> redeberechtigten Teilnehmer

unter Mitteilung des Tagungsortes und der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Bei Verlegung muss die Einladung wiederholt werden. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall bis auf 10 Tage verkürzt werden.

---

<sup>1</sup> Seite 25

<sup>2</sup> Seite 26

<sup>3</sup> Seite 10

## **Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

- (2) Außerordentliche Landesparteitage finden statt auf Beschluss und auf begründeten Antrag
- des Landeshauptausschusses oder
  - des Landesvorstandes oder
  - eines Bezirksverbandsvorstandes oder
  - der Vorstände von sechs Kreisverbänden.

Nach Klärung der Tagungsmöglichkeiten beruft der Landesvorsitzende den außerordentlichen Landesparteitag unverzüglich nach den Regeln des Absatzes (1) mit einer Frist von zwei Wochen ein. Bei außergewöhnlichen Anlässen und aus dringenden Gründen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

- (3) Vor Beginn eines jeden Landesparteitages prüft die Wahlprüfungskommission die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und die Aufteilung der Delegiertenzahlen, die Wahl der Delegierten und das Stimmrecht. Zu diesem Zweck legt die Landesgeschäftsstelle dem Ausschussvorsitzenden fünf Wochen vor Beginn des Landesparteitages die Kreisparteitagsprotokolle über die Wahl der Delegierten, die Berechnung der Delegiertenzahlen und die Belege über die Entrichtung der Mitgliederumlage der Kreisverbände an den Landesverband vor.
- (4) Der Landesparteitag wird von einem Präsidium geleitet. Es besteht aus fünf stimmberechtigten Teilnehmern, die aus der Mitte des Parteitages zu wählen sind. Der Landesvorsitzende eröffnet den Parteitag und leitet die Wahl des Präsidiums.

### **§ 14 Teilnahme-, Stimm- und Rederecht auf Landesparteitagen**

- (1) Landesparteitage sind öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Freien Demokratischen Partei. Durch Beschluss des Parteitages oder des Landesvorstandes kann die Öffentlichkeit für die Dauer des Parteitages oder für einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen und die Teilnahmeberechtigung auf Parteimitglieder beschränkt werden.
- (2) Stimmberechtigt sind ausschließlich die nach § 12 der Landesatzung<sup>1</sup> von den Parteitagen der Kreisverbände gewählten Delegierten.
- (3) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen Ersatzdelegierten oder auf einen anderen Delegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht, welches ihm sein Kreisverband ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte in der Reihenfolge der erreichten Stimmen, dem noch nicht die Ausübung eines weiteren Stimmrechts übertragen worden ist. Jeder Stimmberechtigte darf neben seiner Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Er ist dabei an keinen Auftrag oder an eine Weisung gebunden, sondern nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

---

<sup>1</sup> Seite 7

## **Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

- (4) Der an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat dies seinem Kreisvorstand so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen und gleichzeitig zu erklären, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.
- (5) Die Delegierten eines Kreisverbandes können ihr Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur ausüben, wenn der Kreisverband im vorangegangenen Kalenderjahr seiner Beitragsabführungspflicht gegenüber dem Landesverband vollständig nachgekommen ist.
- (6) Rederecht haben außer den Delegierten
- der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär des Bundesverbandes und nachweislich beauftragte Mitglieder des Bundesvorstandes
  - die Mitglieder des Landesvorstandes,
  - die rheinland-pfälzischen Mitglieder der Bundes- und der Landtagsfraktion,
  - die Vorsitzenden oder benannte Vertreter
    - o der Fachausschüsse des Landesverbandes,
    - o des Landessatzungsausschusses,
    - o des Arbeitskreises Liberaler Frauen, sofern sie Mitglied der FDP sind,
    - o der Liberalen Senioren Rheinland-Pfalz, sofern sie Mitglied der FDP sind,
  - die Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Liberalen, soweit sie Mitglieder der FDP sind, und
  - die Rechnungsprüfer.
- (7) Anderen Teilnehmern und Gästen kann im Einzelfall auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers durch Beschluss des Landesparteitages das Wort erteilt werden.

### **§ 15 Aufgaben des Landesparteitages**

- (1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und die Beschlussfassungen über die Politik, die Programme, die Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Durchführung der innerparteilichen Wahlen im Rahmen der Zuständigkeiten des Landesverbandes.
- (2) Im einzelnen obliegt den Landesparteitagen insbesondere:
1. Alle Parteitage:
    1. 1 Wahl des Parteitagspräsidiums
    1. 2 Beschlussfassung über den Bericht der Wahlprüfungskommission
    1. 3 Nachwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern aus Ämtern, die durch Wahl des Landesparteitages besetzt worden sind.
  2. Ordentliche Parteitage jährlich:
    2. 1 Beschlussfassung über den Bericht des Landesvorstandes
    2. 2 Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer

## Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz

3. Ordentliche Parteitage in jedem 2. Jahr:
  3. 1 Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes
  3. 2 Wahl des Landesvorstandes
  3. 3 Wahl des Vorsitzenden des Landeshauptausschusses und seines Stellvertreters
  3. 4 Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag
  3. 5 Wahl der Rechnungsprüfer und der Stellvertreter
  3. 6 Abstimmung über die nach § 16 der Bundessatzung vom Landesverband zur Wahl durch den Bundesparteitag zu nominierenden Vertreter der FDP im Kongress der Föderation Liberaler und Demokratischer Parteien der EU (ELDR)
4. Ordentliche Parteitage in jedem vierten Jahr:
  4. 1 Wahl des Landesschiedsgerichts
5. Rechtzeitig vor einer Landtagswahl die Beschlussfassung darüber, ob eine Landesliste oder für die Bezirke jeweils eine Bezirksliste eingereicht werden soll.

### § 16 Der Landeshauptausschuss

- (1) Der Landeshauptausschuss ist das dem Landesparteitag nachgeordnete Beschlussorgan des Landesverbandes. Er besteht aus 59 Delegierten der Bezirksverbände und dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse sind im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes bindend, soweit sie nicht von einem Landesparteitag aufgehoben oder abgeändert werden.
- (2) Dem Landeshauptausschuss obliegt die Beschlussfassung über die im Laufe eines Kalenderjahres anfallenden wichtigen politischen und organisatorischen Fragen. Insbesondere stimmt er nach Landtagswahlen zum Zwecke einer Koalitions- und Regierungsbildung über die Nominierung der vom Landesvorstand für Regierungsämter vorgeschlagenen Personen und über die politischen Forderungen für eine Koalitionsbildung ab.  
Personalvorschläge für während einer Regierungsperiode frei gewordene, von der FDP zu besetzende Regierungsämter bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Landeshauptausschusses.
- (3) Den Delegierten muss die Möglichkeit gegeben werden, Beschlussvorlagen wie Anträge und Entwürfe von Koalitionsverträgen rechtzeitig vor einer Sitzung einzusehen. Wenn möglich sollen diese daher rechtzeitig vor einer Sitzung verschickt werden, andernfalls aber müssen sie zwei Stunden vor Beginn der Tagung am Tagungsort ausliegen.
- (4) Für die Delegiertenberechnung und die Aufschlüsselung auf die Bezirksverbände gelten die Vorschriften des § 12 der Landessatzung<sup>1</sup> sinngemäß, wobei als Multiplikator für die Mitglieder die Zahl 30, und für die Landesstimmen die Zahl 29, und

---

<sup>1</sup> Seite 7

## Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz

für Kreisverbände bzw. Kreisparteitage jeweils Bezirksverbände bzw. Bezirksparteitage einzusetzen sind.

- (5) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten sind von den Bezirksparteitagen in jedem zweiten Jahr aus dem Kreis der Delegierten und der Ersatzdelegierten zum Landesparteitag der im Bezirksverband zusammengeschlossenen Kreisverbände zu wählen.
- (6) Stimmberechtigte Mitglieder des Landeshauptausschusses sind die 59 Delegierten der Bezirksverbände und der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 14 Absätze (3) bis (5) der Landessatzung<sup>1</sup>.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Landeshauptausschuss an, soweit sie nicht bereits in anderer Funktion dem Ausschuss angehören:
  7. 1 die Mitglieder des Landesvorstandes
  7. 2 die Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter,
  7. 3 die rheinland-pfälzischen Bundes- und Landtagsabgeordneten der FDP und Bundes- und Landesminister und Staatssekretäre,
  7. 4 die Vorsitzenden der Fachausschüsse, im Verhinderungsfall je ein Stellvertreter,
  7. 5 der Präsident des Landesschiedsgerichts und der Vorsitzende des Landessatzungsausschusses, im Verhinderungsfall je ein Stellvertreter
  7. 6 die Vorsitzende des Arbeitskreises Liberaler Frauen, im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin, sofern sie FDP-Mitglieder sind,
  7. 7 der Vorsitzende der Liberalen Senioren Rheinland-Pfalz, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sofern sie FDP-Mitglieder sind,
  7. 8 fünf Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Liberalen Rheinland-Pfalz, die Mitglieder der FDP sein müssen
  7. 9 der Landesgeschäftsführer, der Geschäftsführer der Landtagsfraktion und die Geschäftsführer der Bezirksverbände.
- (8) Der Vorsitzende kann Gäste zulassen. Er kann ferner zu einzelnen Themen Gäste einladen und diesen das Wort für ein Sachreferat erteilen.
- (9) Der Landeshauptausschuss tritt mindestens einmal in einem Kalenderjahr zusammen. Der Vorsitzende lädt dazu durch Schreiben an die stimmberechtigten und an die beratenden Mitglieder unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein. Aus dringendem Anlass kann der Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen.
- (10) Wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder oder der geschäftsführende Landesvorstand eine Sondersitzung begründet beantragen, muss der Vorsitzende dazu unverzüglich einladen.
- (11) Der Landeshauptausschuss tagt parteiöffentlich.

---

<sup>1</sup> Seite 9

### § 17 Die Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung ist eine allgemeine wahlgesetzliche Vertreterversammlung. Ihre wahlgesetzlichen Aufgaben sind die Wahlen der Bewerber
- auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht die Aufstellung einer Bundesliste beschlossen worden ist,
  - auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag,
  - auf der Landesliste zum Landtag von Rheinland-Pfalz. Falls die Aufstellung von Bezirkslisten beschlossen wurde, obliegt die Aufstellung der jeweiligen Bezirksvertreterversammlung,
- wenn die Wahlen zu diesen Parlamenten in der zweijährigen Amtszeit der Vertreterversammlung anfallen.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus 200 Vertretern der Kreisverbände, die in den Jahren, in denen die Wahl der Landesparteitagsdelegierten ansteht, von den Kreisparteitagen nach Maßgabe des § 12 der Landessatzung<sup>1</sup> gewählt werden.
- (3) Auf Kreisparteitagen zur Wahl der Vertreter zur Landesvertreterversammlung sind stimmberechtigt nur die Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Kreisverband geführt wird und die am Tage des Zusammentritts des Kreisparteitages wahlberechtigt sind. Zum Vertreter kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der Landesvertreterversammlung wahlberechtigt ist für die Wahl, zu der die Landesvertreterversammlung die Bewerber auf der Landesliste zu wählen einberufen worden ist.
- (4) Die Landesvertreterversammlung ist ferner zuständig für die Wahl der Vertreter des Landesverbandes und deren Stellvertreter zum Europatag gemäß § 15 der Bundessatzung.
- (5) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden unter Beachtung der in den Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen sowie des Termins für den Europatag nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 13 Absatz (1) der Landessatzung<sup>2</sup> einberufen. § 13 Abs. (3) der Landessatzung gilt entsprechend, jedoch entfällt die Prüfung der Entrichtung der Mitgliederumlage.
- (6) Die Landesvertreterversammlung wird von einem Präsidium geleitet. Es besteht aus fünf Vertretern, die aus der Mitte der Versammlung zu wählen sind. Der Landesvorsitzende eröffnet die Vertreterversammlung und leitet die Wahl des Präsidiums. Im Übrigen gelten die Absätze (1) bis (4) des § 14 der Landessatzung sinngemäß.
- (7) Wahlvorschläge können nach Maßgabe des § 17 der Geschäftsordnung<sup>3</sup> vom Landesvorstand, von den Vorständen der Bezirks- und der Kreisverbände und von jedem Stimmberechtigten eingebracht werden.

---

<sup>1</sup> Seite 7

<sup>2</sup> Seite 8

<sup>3</sup> Seite 30

### § 18 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landeshauptausschusses. Er ist zuständig für die Berufung einer Verhandlungskommission zur Koalitions- und Regierungsbildung.

Der Landesvorstand besteht aus

- 1.1 dem Landesvorsitzenden,
- 1.2 zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- 1.3 dem Landesschatzmeister,
- 1.4 mit beratender Stimme den Ehrenvorsitzenden der FDP Rheinland-Pfalz,
- 1.5 dem gem. § 15 Abs. 2 Ziffer 3 Punkt 3.3 der Landessatzung<sup>1</sup> gewählten Vorsitzenden des Landeshauptausschusses oder seinem Stellvertreter,
- 1.6 dreizehn Beisitzern,
- 1.7 kraft Amtes dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder seinem Stellvertreter,

- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben. Stimmübertragung ist unzulässig.

- (3) Auf Beschluss des Landesvorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen

- 3.1 die der Partei angehörenden Bundes- und Landesminister und Staatssekretäre. Scheidet einer von ihnen aus seinem Amt aus, behält er das Teilnahmerecht für die Dauer der restlichen Amtszeit des Landesvorstandes.
- 3.2 der Vorsitzende des Landesverbandes der Jungen Liberalen oder sein Stellvertreter, sofern sie Mitglieder der Partei sind.
- 3.3 Der Vorstand kann jederzeit weitere beratende Sitzungsteilnehmer hinzuziehen.

- (4) Die unter Absatz (1) von 1.1 bis einschließlich 1.4 genannten Personen bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Auf Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes können an seinen Sitzungen als ständige Gäste teilnehmen

- 4.1 der Vorsitzende der FDP-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz,
- 4.2 der Vizepräsident des rheinland-pfälzischen Landtags, sofern er Mitglied der FDP ist,
- 4.3 die Vorsitzenden der FDP-Bezirksverbände, sofern sie nicht bereits unter 1.1 bis 1.4 bzw. 4.1 bis 4.2 vertreten sind.

Der Landesvorstand ist in geeigneter Weise über alle wichtigen Maßnahmen zu unterrichten. Gegebenenfalls ist seine Genehmigung oder Billigung einzuholen. Der Landesvorsitzende oder der Landesschatzmeister vertreten den Landesverband nach innen und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

- (5) Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung der Landesschatzmeister. Die Verhinderungen brauchen nicht nachgewiesen zu werden.

---

<sup>1</sup> Seite 11

## **Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

- (6) Der Vorstand wird vom Landesvorsitzenden nach Notwendigkeit und pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann telefonisch oder mittels geeigneter elektronischer Medien unter Fristverkürzung bis auf 48 Stunden eingeladen werden. Vorstandssitzungen können auch von mindestens drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beantragt werden. Der Landesvorsitzende muss einem solchen Antrag unverzüglich stattgeben. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit gleichen Fristen erneut eingeladen werden.
- (7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, auch wenn der Zeitpunkt der Neuwahl die Amtszeit abkürzt oder geringfügig überschreitet.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Besetzung des Amtes durch den nächsten Landesparteitag für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Scheidet der Schatzmeister aus, muss ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dessen Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit übernehmen. Abgesehen von dieser vorübergehenden Notmaßnahme ist die Wahrnehmung von mehreren Vorstandspositionen durch eine Person unzulässig.
- (9) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für den Landesverband bestellen. Der Geschäftsführer hat die Befugnisse nach § 30 BGB. Er nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

### **III. Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise**

#### **§ 19 Fachausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Der Landesvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung beschließen. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, die Arbeit der Landesorgane auf einem bestimmten Gebiet sachverständig zu unterstützen.
- (2) Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen sind nicht berechtigt, sich an die Öffentlichkeit zu wenden; sie leiten ihre Beschlüsse dem Landesvorstand zu.
- (3) Die Landesfachausschüsse können Anträge oder Entschlüsse an den Landesparteitag oder den Landeshauptausschuss richten. Der Landesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.
- (4) Das Nähere über die Zusammensetzung, die Organisation und das Verfahren der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen regelt die vom Landesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse.

### **§ 20 Arbeitskreis Liberaler Frauen**

- (1) Im Bereich des Landesverbandes besteht ein Arbeitskreis Liberaler Frauen.
- (2) Der Landesarbeitskreis Liberaler Frauen kann Anträge oder Entschlüsse an den Landesparteitag oder den Landeshauptausschuss richten. Der Landesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.
- (3) Die Vorsitzende des Arbeitskreises Liberaler Frauen oder die von ihr benannte Stellvertreterin ist teilnahme- und redeberechtigt beim Landesparteitag und beim Landeshauptausschuss.
- (4) Das Nähere über die Zusammensetzung, die Organisation und das Verfahren des Arbeitskreises Liberaler Frauen regelt die vom Landesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung für den Arbeitskreis Liberaler Frauen.

### **§ 21 Landessatzungsausschuss**

- (1) Der Satzungsausschuss setzt sich aus einem Vertreter jedes Bezirksverbandes zusammen. Die Mitglieder des Satzungsausschusses werden auf Vorschlag der Bezirksverbände durch den Landesvorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Aus ihrer Mitte werden auf Vorschlag des Landesvorstandes durch den Landeshauptausschuss der Vorsitzende des Satzungsausschusses und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie sind nicht an Weisungen gebunden. Eine Stellvertretung in Beratungen und Entscheidungen über Gutachten ist unzulässig.
- (2) Der Landesvorstand, das Landesschiedsgericht und der Vorstand eines Bezirksverbandes können vom Satzungsausschuß ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung auszulegen und ob die Bestimmung der Satzung mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.
- (3) Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse Anwendung.

### **§ 22 Wahlprüfungskommission**

Jeweils vor einem ordentlichen Landesparteitag beruft der Landesvorstand aus den Vorschlägen der Bezirksverbände eine Wahlprüfungskommission, die aus einem Mitglied des Landesvorstandes und vier weiteren Mitgliedern sowie vier Stellvertretern besteht.

## **IV. Schiedsgerichtsbarkeit**

### **§ 23 Das Landesschiedsgericht**

- (1) Das Landesschiedsgericht ist kein Organ der Partei. Es ist zuständig für die Schiedsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung.
- (2) Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung zur Landessatzung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

### **§ 24 Richterliche Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen nicht dem Landesvorstand oder einem Gliederungsvorstand angehören, und sie dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder einer Gliederung stehen und keine regelmäßigen Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen von der Partei oder einer Gliederung beziehen.
- (2) Mit der Annahme des Amtes verpflichten sich die Schiedsrichter, alle Vorgänge, die ihnen in Ausübung des Amtes bekannt werden, während ihrer Amtszeit und nach dessen Beendigung, vertraulich zu behandeln.

### **§ 25 Schiedsgerichtsordnung**

- (1) Schiedsgerichtsordnung ist die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Bundesverbandes.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes.

## **Abschnitt V – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 26 Bewerberwahlen zu Volksvertretungen**

Für die Wahlen der Bewerber zu Volksvertretungen gelten die Wahlgesetze und die Bestimmungen dieser Satzung.

### § 27 Besondere Vorstandsbefugnisse

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes und die entsprechenden Mitglieder eines Gliederungsvorstandes können jederzeit mit Rederecht an den Sitzungen der Vorstände und anderer Gremien der ihnen nachgeordneten Gliederungen teilnehmen. Das gleiche Recht hat der Landesgeschäftsführer.
- (2) In dringenden und schwerwiegenden Fällen können der geschäftsführende Landesvorstand und die geschäftsführenden Gliederungsvorstände nach Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens Eilmaßnahmen gemäß § 24 Abs. (1) der Schiedsgerichtsordnung<sup>1</sup> anordnen.
- (3) Verletzen Organe nachgeordneter Gliederungen ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten, so sind der Landesvorstand und die Gliederungsvorstände berechtigt und verpflichtet, die Organe dieser Gliederungen zur Einhaltung ihrer Pflichten aufzufordern.  
Kommen die Organe dieser Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, können die berechtigten Vorstände Anweisung geben, binnen einer Frist von einem Monat einen außerordentlichen Parteitag bzw. eine Hauptversammlung einzuberufen, auf dem der berechtigte Vorstand Anträge stellen kann. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, können die berechtigten Vorstände den Parteitag (die Hauptversammlung) mit einer Frist von zwei Wochen selbst einberufen.

Die Vorstände jeweils übergeordneter Gliederungen haben außerdem bei begründetem Verdacht auf gesetzeswidriges oder grob satzungswidriges Verhalten das Recht, Ermittlungen und Prüfungen bei nachgeordneten Gliederungen anzuordnen.

Die Rechte nach Absatz (3) hat auch der Bundesvorstand gegenüber dem Landesverband und seinen Gliederungen

### § 28 Parteiämter

- (1) Ohne Rücksicht auf die sprachliche Bezeichnung stehen alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter, Funktionen und Mandate Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Die Bezeichnungen sind jeweils in weiblicher und männlicher Version zu verstehen.
- (2) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Es gilt die jeweils gültige SchGO der Bundespartei.

## **Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

- (3) Kosten und notwendige Ausgaben, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes oder des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundessatzung oder der Richtlinien des Bundesvorstandes oder des Bundesschatzmeisters erstattet.
- (4) Gliederungsvorstände können eigene Erstattungsrichtlinien beschließen, die jedoch die Erstattungen nach Absatz (3) nicht überschreiten dürfen.
- (5) Ein weisungsgebundener Mitarbeiter kann nicht zugleich stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen er unterworfen ist, noch kann er Vorsitzender des Vorstandes einer übergeordneten Gliederung sein. Das Recht einer Kandidatur bei Volksvertretungswahlen bleibt unberührt.

### **§ 29 Amtsdauer**

- (1) Die Amtsdauer aller ehrenamtlichen Ämter und Funktionen beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Neuwahl oder Neubildung, auch wenn dadurch die Amtszeit verkürzt oder geringfügig verlängert wird.
- (2) Die Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaber in die gleiche Funktion ist ohne Begrenzung zulässig, ausgenommen die der Rechnungsprüfer, deren Wiederwahl nur zweimal zulässig ist.
- (3) Die Ämter vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder dürfen durch Nachwahlen oder Berufungen nur für den Rest der Amtszeit besetzt werden. Nachwahlen sind auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Wahlorgans zu setzen.
- (4) Tritt ein gesamter Vorstand zurück, ist, sofern nicht ein ordentlicher Parteitag in angemessener Frist ansteht, unverzüglich ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen, der einen neuen Vorstand mit neu beginnender zweijähriger Amtszeit zu wählen hat. Der zurückgetretene Vorstand ist verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter zu führen.

### **§ 30 Abwahl und Widerruf einer Beauftragung**

Vorstandsmitglieder können jederzeit durch das Organ, welches die Wahl vorgenommen hat, abgewählt werden.

Eine Beauftragung kann jederzeit von dem Organ, welches die Berufung ausgesprochen hat, ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

### **§ 31 Abwahl des Landesvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Zur Abwahl des Landesvorstandes oder einzelner Landesvorstandsmitglieder ist ein begründeter Misstrauensantrag von mindestens der Hälfte der Kreisverbandsvorsitzenden an den Landesvorstand erforderlich. Die Kreisvorsitzenden müssen durch Beschluss ihrer Vorstände zu dem Antrag ermächtigt worden sein. Zum Nachweis ist das Vorstandsprotokoll dem Antrag beizufügen.
- (2) Nach Eingang des Antrages muss der Landesvorsitzende nach sofortiger Klärung der Tagungsmöglichkeiten unverzüglich unter Bekanntgabe des Misstrauensantrages einen außerordentlichen Landesparteitag zur Entscheidung über den Misstrauensantrag einberufen. Wird der Misstrauensantrag mit absoluter Mehrheit angenommen, ist die Amtszeit des Landesvorstandes oder des betroffenen Landesvorstandsmitglieds bzw. der betroffenen Mitglieder beendet.
- (3) Nach einer Abwahl wählt der gleiche Landesparteitag die vakant gewordenen Positionen unverzüglich für den Rest der Amtszeit nach.

### **§ 32 Abwahl von Gliederungsvorständen oder einzelner Vorstandsmitglieder von Gliederungen**

Die Abwahl von Gliederungsvorständen oder einzelner Vorstandsmitglieder ist in einer besonderen Vorschrift im Rahmen der Satzungsbestimmungen für die Gliederungen geregelt.

### **§ 33 Auflösung oder Verschmelzung**

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluß des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Bezirksverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Der Beschluß regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. (2) Ziffer 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.
- (2) Der Beschluß nach (1) bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit - ebenso wie ein entsprechender unmittelbarer Beschluß des Bundesparteitages - einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten. Der Beschluß des Bundesparteitages enthält das Recht des Bundesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen. Die Regelung über Maßnahmen gegen Gebietsverbände bleibt unberührt.
- (3) Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen des Landesverbandes an die Bundespartei.

## VI. Gliederung in Gebietsverbände

### § 34 Gliederungen des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände und in Kreisverbände.
- (2) Kreisverbände können sich in Stadtverbände, Verbandsgemeindeverbände und Gemeinde- oder Ortsverbände gliedern. Die Untergliederungen von Kreisverbänden sind mittelbar Gliederungen des Landesverbandes.
- (3) Die Gliederungen bestehen in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins.
- (4) Für die Gliederungen sind einheitliche Rahmensatzungen verbindlich, deren dispositive Bestimmungen eigener Satzungsgebung vorbehalten bleiben. Bis zur Verabschiedung der Rahmensatzungen sind die Vorschriften des Abschnitts III in der Fassung der Landessatzung vom 25.03.1995 anzuwenden.

### § 35 Pflichten der Gliederungen

- (1) Die Organe der Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei Pflichtverletzungen sind die jeweils zuständigen Vorstände gehalten, die Rechte nach § 27 Absatz (3) der Landessatzung<sup>1</sup> auszuüben.

## VII. Satzungswesen

### § 36 Satzungsrangfolge

- (1) Die Bundessatzung hat Vorrang vor der Landessatzung.
- (2) Die verbindlichen Bestimmungen der Bundessatzung sind unmittelbar wirksames Satzungsrecht für den Landesverband und seine Gliederungen.
- (3) Die Landessatzung hat Vorrang vor den Satzungen der Gliederungen.

---

<sup>1</sup> Seite 18

## **Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

### **§ 37 Zuständigkeiten**

- (1) Der Landesparteitag ist zuständig für die Landessatzung, die Geschäftsordnung zur Landessatzung und die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes. Beide Ordnungen haben Satzungsrang.
- (2) Der Landeshauptausschuss ist zuständig für die Rahmensatzungen der Gliederungen einschließlich der entsprechenden Finanz- und Beitragsordnungen.
- (3) Der Landesvorstand ist zuständig für die Geschäftsordnung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Diese Geschäftsordnung hat keinen Satzungsrang.

### **§ 38 Satzungsmehrheit**

Satzungen und Ordnungen mit Satzungsrang und ihre Änderungen können rechtswirksam nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Landessatzung ersetzt die Fassung vom 25.03.1995. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag am 08.09.2001 in Kraft.

## **I. Beschlussfähigkeit**

### **§ 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Organe des Landesverbandes und die Vorstände und die Delegiertenparteitage der Gliederungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Mitgliederparteitage und andere Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist bei Eröffnung der Tagung festzustellen und zu protokollieren.

### **§ 2 Feststellung der Beschlussunfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig tagende Organe und Versammlungen sind nicht mehr beschlussfähig, wenn sich die Zahl der Stimmberechtigten auf weniger als die Hälfte verringert hat.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Tagungsvorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Organ in der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **II. Beschlüsse und Abstimmungen**

### **§ 3 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden), soweit die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Ist in der Satzung und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlußfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

## **§ 4 Abstimmungen**

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (2) Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (3) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang

## **III. Wahlen**

### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes, seiner Untergliederungen und zum Landesschiedsgericht sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.
- (3) Hat bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, so ist wie folgt zu verfahren:
  - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt;
  - b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt: gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so wird neu gewählt;
  - c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist die Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl.

## **Geschäftsordnung zur Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

- (4) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig: es kann auch mit "nein" gestimmt werden. Haben dabei nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (5) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (6) Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

### **§ 6 Vorstands- und Präsidiumswahlen**

- (1) Die fünf Mitglieder des Präsidiums des Landesparteitages und der Bezirksparteitage werden aus deren Mitte gewählt. Das Parteitagspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Die Mitglieder der Vorstände des Landesverbandes und seiner Untergliederungen - soweit sie diesen nicht kraft Amtes oder als Beisitzer angehören - werden in Einzelwahlgängen gewählt.
- (3)a) Die Beisitzer des Landesvorstandes (§ 18 Abs. (1) Punkt 1.5 der Landessatzung<sup>1</sup>) werden in zwei Abteilungen gewählt. Für die Wahl der ersten Abteilung fordert der Parteitagspräsident die Bezirksverbände und die Jungen Liberalen vorab auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen. Für die übrigen Beisitzer haben nur die Delegierten des Landesparteitages das Vorschlagsrecht.
- (3)b) Die Beisitzer eines Bezirksvorstandes werden in einem Wahlgang gewählt. Hierzu fordert der Parteitagspräsident die Kreisverbände und die Jungen Liberalen auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen.

### **§ 7 Delegiertenwahlen**

- (1) Bei den Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag und der Vertreter zum Europatag, zum Landesparteitag und zum Bezirksparteitag sowie zu Kreisdelegiertenparteitagungen kann in einem oder mehreren Wahlgängen abgestimmt werden. Es ist zulässig, in einem Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen.

---

<sup>1</sup> Seite 14

## **Geschäftsordnung zur Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

- (2) Durch Beschluss des Wahlorgans ist vor jedem Wahlgang, in dem Ersatzdelegierte zur Wahl stehen, die Zahl der Ersatzdelegierten zu bestimmen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

### **§ 8 Wahl des Landesschiedsgerichts**

- (1) Der Präsident des Landesschiedsgerichts und der als sein Stellvertreter zu wählende Beisitzer werden auf Vorschlag des Landesvorstandes in Einzelwahl gemäß § 5 der Geschäftsordnung gewählt. Sie dürfen nicht demselben Kreisverband angehören.
- (2) Der zweite Beisitzer und die vier stellvertretenden Beisitzer werden gem. § 6 Absatz (2) Sätze 2 und 3 sowie Absatz (3) in einem Wahlgang gewählt. Für diese Wahl haben der Landesvorstand und die Vorstände der Bezirksverbände je ein Vorabvorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht aus der Mitte des Parteitags bleibt unberührt. Der Bewerber mit der höchsten Stimmenanzahl ist als Beisitzer, die Bewerber mit den folgenden vier Höchstzahlen sind als stellvertretende Beisitzer gewählt.
- (3) Bei den Vorschlägen sind die Vorschriften des § 3 Absätze (1) und (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten und die des § 4 Abs. (2) zu berücksichtigen<sup>1</sup>.
- (4) Erfüllt das Wahlergebnis die Voraussetzung des § 4 Absatz (2)<sup>2</sup> der Schiedsgerichtsordnung nicht, muss die Wahl wiederholt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Landesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenanzahl, welches die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.
- (6) Nachwahlen zum Landesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts nicht mehr möglich ist.

---

<sup>1</sup> Es gilt die jeweils gültige Fassung der SchGO der Bundespartei.

<sup>2</sup> dto.

## **§ 9 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen**

- (1) Bewerber bei Wahlen zu Volksvertretungen werden gemäß § 5 der Geschäftsordnung<sup>1</sup> gewählt.
- (2) Bei der Aufstellung von Wahllisten kann die Wahlversammlung vor dem ersten Wahlgang bestimmen, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Absätze (1) und (2) der Geschäftsordnung<sup>2</sup> zu wählen sind. Die weiteren Plätze können in einem oder mehreren verbundenen Einzelwahlen oder gemäß § 7 Absätze (2) und (3) der Geschäftsordnung<sup>3</sup> gewählt werden, sofern das entsprechende Wahlgesetz dies zulässt.

## **§ 10 Nach- und Ergänzungswahlen**

- (1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen.
- (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

## **§ 11 Anträge zum ordentlichen Landesparteitag**

- (1) Antragsberechtigt sind
  - der Landesvorstand
  - die Vorstände jedes Bezirks- und jedes Kreisverbandes
  - die Vorstände von vier Ortsverbänden aus unterschiedlichen Kreisverbänden
  - 10 Delegierte zum Landesparteitag
  - der Landesvorstand der Jungen Liberalen
  - der Vorstand des Landesarbeitskreises Liberaler Frauen
  - der Vorstand der Liberalen Senioren Rheinland-Pfalz
- (2) Der Landesvorstand kann jederzeit Anträge stellen, ohne an Fristen gebunden zu sein. Die Anträge der anderen Antragsberechtigten sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Diese verschickt die Anträge binnen einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist an die Delegierten und an die Antragsberechtigten nach Absatz (1).
- (3) Ohne Bindung an Fristen können Dringlichkeitsanträge von 20 Delegierten gestellt werden. In diesem Falle beschließt der Landesparteitag nach Begründung der Dringlichkeit, jedoch ohne Sachbegründung und ohne Debatte über den Antragsinhalt, über die Zulassung des Antrags. Das Recht der Sachbegründung nach Zulassung des Antrags bleibt unberührt.

---

<sup>1</sup> Seite 24

<sup>2</sup> Seite 24

<sup>3</sup> Seite 26

## **Geschäftsordnung zur Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

- (4) Die Landesfachausschüsse und der Landessatzungsausschuss können über den Landesvorstand Anträge und Entschlüsse an den Landesparteitag richten. Sie müssen bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages dem Landesvorstand vorliegen. Dieser entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Parteitagbeginn, welche Anträge oder Entschlüsse als eigene übernommen oder welche ohne Übernahme an den Landesparteitag weitergeleitet werden.

### **IV . Anträge und Wahlvorschläge**

#### **§ 12 Anträge zu außerordentlichen Parteitag**

- (1) Anträge zu außerordentlichen Parteitag können ohne Fristbindung von den Antragsberechtigten nach § 11 Absatz (1) der Geschäftsordnung<sup>1</sup> nur zu den in der Tagesordnung genannten Themen schriftlich oder nach Tagungsbeginn mündlich eingebracht werden.
- (2) Anträge zu in der Tagesordnung nicht aufgeführten Themen können nur als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (3) Die Anträge werden am Tagungsort vor Tagungsbeginn verteilt.
- (4) Sollen außerordentliche Landesparteitage zur Beratung und Beschlussfassung ohne Themenbegrenzung stattfinden, müssen sie mit der Frist nach § 13 Absatz (1) der Landessatzung<sup>2</sup> einberufen werden. Für die Antragstellung gelten dann die Bestimmungen des § 11 der Geschäftsordnung<sup>3</sup>.

#### **§ 13 Satzungsänderungsanträge**

- (1) Änderungen der Landesverbandssatzung können von einem Landesparteitag nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages oder vor einer Tagung des Landeshauptausschusses, soweit dieser nach § 37 Absatz (2) der Landessatzung<sup>4</sup> für die Rahmensatzungen der Gliederungen zuständig ist, in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist. Die Landesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten nach § 11 Absatz (1) der Geschäftsordnung<sup>5</sup> und dem Landessatzungsausschuss acht Wochen vor Parteitagbeginn mit.

---

<sup>1</sup> Seite 27

<sup>2</sup> Seite 8

<sup>3</sup> Seite 27

<sup>4</sup> Seite 22

<sup>5</sup> Seite 27

## **Geschäftsordnung zur Satzung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

- (3) Die Landesgeschäftsstelle schickt die termingerecht zugegangenen Anträge unverzüglich an die Delegierten und an die Antragsberechtigten und teilt unter Datumsangabe mit, dass Änderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen bis spätestens drei Wochen vor Parteitagbeginn in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein müssen. Diese legt sodann die Anträge auf Satzungsänderung und die termingerecht eingegangenen Änderungsanträge unverzüglich dem Landessatzungsausschuss zur rechtlichen Begutachtung vor. Die Stellungnahmen des Satzungsausschusses werden am Tagungsort vor Eröffnung des Parteitages an die Stimmberechtigten und die Teilnehmer nach § 14 Absatz (6) der Landessatzung<sup>1</sup> ausgegeben.
- (4) Für Änderungen der Gliederungsrahmensatzungen durch den Landeshauptausschuss gelten die Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) sinngemäß und entsprechend.
- (5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerecht eingebrachten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

### **§ 14 Änderungsanträge**

- (1) Im Laufe der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt kann jeder Stimmberechtigte des Organs Anträge zu dem Thema stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (2) Absatz (1) gilt nicht für die Aussprache über Satzungsänderungen.

### **§ 15 Geschäftsordnungsanträge**

Anträge zur Geschäftsordnung sind durch den Antragsteller zu begründen. Eine Gegenrede durch einen Stimmberechtigten ist zuzulassen. Die Tagungsleitung kann die Redezeit auf drei Minuten begrenzen.

### **§ 16 Behandlung der Anträge**

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- (2) Der Landesvorstand kann Anträge ungeachtet ihres Eingangs zu Themenbereichen zusammenfassen und dem Organ eine entsprechende Beratung und deren Reihenfolge vorschlagen.
- (3) Der Landesparteitag und der Landeshauptausschuss können jeden Antrag ohne Aussprache oder nach Beratung mit abschließender Wirkung an ein Gremium der Partei oder an eine FDP-Fraktion überweisen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.

---

<sup>1</sup> Seite 10

## § 17 Anträge zum Landeshauptausschuss

(1) Antragsberechtigt sind:

- der Landesvorstand
- die Landtagsfraktion
- die Vorstände der Bezirks- und der Kreisverbände
- der Landesvorstand der Jungen Liberalen
- 5 Delegierte zum Landeshauptausschuss

(2) Der Landesvorstand kann jederzeit Anträge stellen, ohne an Fristen gebunden zu sein. Die Anträge der anderen Antragsberechtigten sind schriftlich bis spätestens drei Tage vor Tagungsbeginn bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie dem Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich zuleitet.

(3) Ohne Bindung an Fristen können sechs Delegierte Dringlichkeitsanträge einbringen.

(4) Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 11 Absätze (3) und (4)<sup>1</sup>, 13 Absatz (1)<sup>2</sup>, 14<sup>3</sup> und 15<sup>4</sup> der Geschäftsordnung sinngemäß und entsprechend anzuwenden.

## § 18 Wahlvorschläge

Nach Eröffnung der Tagung von Organen oder Gremien, deren Tagesordnung gesetzliche oder satzungsmäßige Wahlen vorsieht, können Antragsberechtigte und jeder Stimmberechtigte Wahlvorschläge machen, sobald der Tagungsleiter zur Wahl aufgerufen hat. Die Vorschläge sind an keine Form gebunden.

## V. Allgemeine Bestimmungen

### § 19 Redezeit

(1) Auf Antrag eines Delegierten kann der Landesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen. Ein Delegierter, der noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann auch Schluss der Debatte beantragen.

(2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

### § 20 Vertraulichkeit

Organe des Landesverbandes und der Gliederungen und beratende Gremien können ihre Beratungen und Entscheidungen durch Beschluss für vertraulich erklären. In dem Beschluss ist festzulegen, was im Einzelnen unter Vertraulichkeit zu verstehen ist.

---

<sup>1</sup> Seite 27

<sup>2</sup> Seite 28

<sup>3</sup> Seite 29

<sup>4</sup> Seite 29

## **§ 21 Fristenberechnung**

- (1) Bei Fristen werden der Tag des Eingangs von Anträgen und der Tag der Absendung von Einladungen und der entsprechende Tag der Veranstaltung nicht mitgerechnet.
- (2) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.
- (3) Endet eine Frist an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag, tritt an deren Stelle der nächstfolgende Werktag.
- (4) Absatz (3) gilt nicht für wahlgesetzliche Fristen.

## **§ 22 Verwendung elektronischer Mittel**

Anstelle der in dieser Satzung vorgeschriebenen Schriftform können auch geeignete elektronische Mittel rechtswirksam verwendet werden.

## **§ 23 Protokolle**

- (1) Über die Beratungen und Entscheidungen der Organe des Landesverbandes und der Gliederungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Beratungen und Beschlüsse können auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden.
- (2) Die Protokolle sind vom jeweiligen Protokollführer und bei Organen des Landesverbandes vom Landesvorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Organen der Gliederungen vom zuständigen Verbandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (3) Protokolle über Landesparteitage sowie über Landesvertreterversammlungen und Tagungen des Landeshauptausschusses sind den Mitgliedern des Landesvorstandes, den jeweils Gewählten und den Vorsitzenden der Gliederungsvorstände zuzuschicken. Protokolle über Parteitage der Gliederungen sind dem Landesvorsitzenden, den jeweils Gewählten und den Mitgliedern der Vorstände der jeweiligen Gliederung zuzustellen. Protokolle über Vorstandssitzungen erhalten die Mitglieder des jeweiligen Vorstands.

## **§ 24 Ergänzende Bestimmungen**

Soweit die Wahl- und andere relevante Gesetze, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Landtages des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.

**§ 25 Geschäftsordnung zu Gliederungssatzungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind für Organe und Gremien der Gliederungen verbindlich und sinngemäß anzuwenden, soweit die Rahmensatzungen der Gliederungen keine speziellen Vorschriften enthalten.
- (2) Bis zur Verabschiedung von Rahmensatzungen für die Gliederungen sind, soweit erforderlich, die Bestimmungen der Geschäftsordnung in der Fassung vom 25. März 1995 anzuwenden.

**§ 26 Satzungsrang**

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes.

## **I. Finanz- und Haushaltsplanung**

### **§ 1 Zweck**

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz regelt das Finanz- und Beitragswesen des Landesverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Gliederungen des Landesverbandes sind die Bezirksverbände und die Kreisverbände.
- (3) Ortsverbände sind Gliederungen der Kreisverbände und mittelbar Gliederungen des Landesverbandes.

### **§ 2 Finanzplanung**

- (1) Der Landesverband stellt für einen Zeitraum von zwei Jahren Finanzpläne auf. Den Gliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
- (3) Der Landesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Bezirks- und Kreisschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender der Konferenz ist der Landesschatzmeister.

### **§ 3 Haushaltsplanung**

- (1) Der Landesverband stellt vor Beginn eines Rechnungsjahres Haushaltspläne auf. Den Bezirksverbänden, Kreisverbänden und Ortsverbänden wird dies empfohlen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen

## II. Finanzmittel und Ausgaben

### § 4 Grundsätze

- (1) Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die in § 24 Absatz (2) des Parteiengesetzes definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz § 24 Absatz (3) definierten Ausgabearten verwendet werden.

### § 5 Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Aufnahmegebühren, Umlagen, Sonderbeiträge, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattung gemäß § 30 Abs. (2) und Abs. (3) der Bundessatzung sowie Leistungsspenden durch Verzicht auf die Erfüllung vertraglicher Forderungen des Mitglieds.

### § 6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder als Leistungsspenden durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und entsprechend dem Spenderwunsch innerparteilich als Zuschuss verteilt werden.

### § 7 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (1) Satz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Der Bundesschatzmeister veranlasst nach Prüfung des Vorgangs die sofortige Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages.

## III. Beitragsordnung

### § 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages ist ein Betrag von 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte. Der Mindestbeitrag beträgt 6,- Euro pro Monat und Mitglied.

Ab dem 01.01.2002 sind nach folgender EURO-Einkommensstaffel monatlich mindestens zu entrichten:

<u>Bruttoeinkünfte monatlich</u>	<u>Mindestbeitrag monatlich</u>
A bis 1.500 Euro	6,00 Euro
B 1.501 bis 2.600 Euro	8,00 Euro
C 2.601 bis 3.600 Euro	12,00 Euro
D 3.601 bis 4.600 Euro	18,00 Euro
E über 4.600 Euro	24,00 Euro

- (3) Der Vorstand der Gliederung, die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag für Rentner, für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen, für in Ausbildung befindliche Mitglieder, für Wehr- oder Ersatzdienstleistende sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen. Die Höhe der Beitragsabführung an den Bundes-, Landes- und den jeweiligen Bezirksverband bleibt davon unberührt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.
- (4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

### § 9 Sonderbeiträge

- (1) Rats- und Kreistagsmitglieder, Parlamentsabgeordnete und Mandatsträger in öffentlichen Körperschaften oder in gleichzuachtenden politischen Ämtern sollen außer ihren Mitgliedsbeiträgen einen zusätzlichen freiwilligen Mandatsträger-Sonderbeitrag entrichten.
- (2) Die Höhe des Mandatsträger-Sonderbeitrages und die Einzelheiten der Entrichtung sollen vom zuständigen Schatzmeister bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer mit dem Mandatsträger vereinbart werden.

### **§ 10 Entrichtung der Beiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus unter Angabe des Entrichtungszeitraumes möglichst bargeldlos durch Einziehungs- oder Dauerauftrag zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder sind vom Kreisschatzmeister in geeigneter Weise aufzufordern, die Art und Weise der Entrichtung zu beachten. Ist der Entrichtungszeitraum nicht angegeben, muss der Schatzmeister diesen durch Rückfrage feststellen.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, ist nicht statthaft.

### **§ 11 Erhebung der Beiträge**

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge der in ihm organisierten Mitglieder zu erheben und zu vereinnahmen (Beitragshoheit).
- (2) Der Kreisvorstand kann die Beitragshoheit auf einzelne Ortsverbände übertragen und jederzeit wieder aufheben.
- (3) Mit der Übertragung der Beitragshoheit geht die Zuständigkeit nach § 8 Absatz (3) an den Vorstand des Ortsverbandes, die Zuständigkeiten nach § 8 Absätze (2) und (4), § 9 Absatz (2) und § 10 Absatz (2) auf den Schatzmeister des Ortsverbandes über.
- (4) Die Kreisverbände haben bei vierteljährlicher Abrechnung je Mitglied und Monat 2,25 Euro an den Bezirksverband abzuführen.
- (5) Die Bezirksverbände führen bei vierteljährlicher Abrechnung je Mitglied und Monat 2,00 Euro an den Landesverband ab.
- (6) Über die Abführung an die Bundespartei entscheidet der Bundesparteitag.
- (7) Unabhängig von der Beitragshoheit stehen Mandatsträger-Sonderbeiträge der Gliederung zu, auf deren Ebene das Mandat ausgeübt wird.

### **§ 12 Satzungsgemäße Zuschüsse**

- (1) Der Kreisverbandsvorstand ist verpflichtet, die von einem Landesparteitag beschlossenen satzungsgemäßen Zuschüsse an den Landesverband abzuführen.
- (2) Die Vorstände der Ortsverbände mit Beitragshoheit sind verpflichtet, die von einem Kreisparteitag beschlossenen satzungsgemäßen Zuschüsse an den Kreisverband abzuführen. Das Berechnungsverfahren und die Zahlungsperioden werden durch Beschluss des Kreisvorstandes festgelegt.

## **Beitrags- und Finanzordnung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

- (3) Ortsverbände ohne Beitragshoheit haben Anspruch auf entsprechende satzungsgemäße Zuschüsse. Die Höhe wird vom Kreisparteitag beschlossen. Das Berechnungsverfahren und die Zahlungsperioden beschließt der Kreisverbandsvorstand.

### **§ 13 Umlagen**

- (1) Der Kreisparteitag kann zur Abwendung finanzieller Notlagen und zur Finanzierung von Wahlkämpfen oder zur Bewältigung außergewöhnlicher politischer Maßnahmen beschließen, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Sonderumlagen zu erheben.
- (2) Zugewendete Umlagen sind Spenden der Mitglieder.

### **§ 14 Verletzung der Beitragspflicht**

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als drei Monate in Verzug sind, sind vom zuständigen Schatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Liegt schuldhaft unterlassene Beitragszahlung vor, trägt der zuständige Schatzmeister dies dem Vorstand vor. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

### **§ 15 Geld-, Sach- und Leistungsspenden**

- (1) Der Landesverband, die Bezirks- und Kreisverbände sind berechtigt, Geld-, Sach- und Leistungsspenden anzunehmen. Durch Beschluß des Kreisvorstandes können auch Ortsverbände Geld- und Sachspenden annehmen.
- (2) Spenden, die von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern angenommen werden, sind unverzüglich an den zuständigen Schatzmeister weiterzugeben.
- (3) Geld-, Sach- und Leistungsspenden verbleiben der Gliederung, die die Spende angenommen hat.

### **§ 16 Aufwandsspenden**

- (1) Für die Annahme von Aufwandsspenden von Amtsträgern oder beauftragten Mitgliedern durch Verzicht auf die Erstattung von Kosten und Ausgaben nach § 30 Abs. (2) und Abs. (3) der Bundessatzung sind der Landesverband, die Bezirksverbände und die Kreisverbände mit Beitragshoheit zuständig.
- (2) Der jeweils zuständige Vorstand ermächtigt den Schatzmeister der Gliederung, die Erstattungsanträge zu bearbeiten und über die beantragte Erstattung zu entscheiden. Er erteilt einem weiteren Vorstandsmitglied Vollmacht, über Anträge des Schatzmeisters zu entscheiden.
- (3) Anträge von Amtsträgern oder von beauftragten Mitgliedern werden jeweils dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung eingereicht. Anträge, die im Bereich eines Bezirks- oder Kreisverbandes eingereicht werden, werden von dem zuständigen Schatzmeister geprüft und mit seinem Prüfvermerk an den Landesverband weitergereicht.
- (4) Nach Feststellung des Erstattungsbetrages durch den Landesverband werden die Vorgänge in der Buchhaltung des Verbandes gebucht, der die Anträge an den Landesverband eingereicht hat.
- (5) Wenn und soweit ein Antragsteller nicht auf die Erstattung verzichtet, zahlt die Gliederung den Erstattungsanspruch an den Antragsteller aus, für die dieser tätig war, bzw. von der der Antragsteller einen Auftrag erhalten hat.

## **IV. Buchführung und Rechnungswesen**

### **§ 17 Buchführung**

- (1) Der Vorstand jeder Gliederung, die über Einnahmen und Ausgaben verfügen, ist verpflichtet, nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den parteiinternen Richtlinien Bücher unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
- (2) Die Schatzmeister der Gliederungen mit Beitragshoheit sind verpflichtet, neben der Finanzbuchhaltung ein Beitragsbuch oder eine Beitragskartei zu führen.
- (3) Für Ortsverbände ohne Beitragshoheit kann der Kreisverbandsvorstand beschließen, dort anfallende Einnahmen und Ausgaben buchmäßig beim Kreisverband zu erfassen, wenn der Umfang eine eigene Buchführung nicht rechtfertigt.

### **§ 18 Rechenschaftslegung**

- (1) Die Vorstände der Bezirks- und der Kreisverbände und der buchführungspflichtigen Ortsverbände sind verpflichtet, über jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den parteiinternen Richtlinien aufzustellen und termingerecht an den Landesverband einzureichen.
- (2) Die Schatzmeister buchführungspflichtiger Ortsverbände reichen ihre Rechenschaftsberichte beim Kreisschatzmeister ein. Der Kreisschatzmeister prüft die Rechenschaftsberichte der Ortsverbände und fasst sie mit dem Bericht des Kreisverbandes zum Gesamtbericht des Kreisverbandes zusammen.
- (3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Zahlungen an Ortsverbände, die ihrer Rechenschaftspflicht nicht termingerecht nachkommen, bis zur Vorlage des Berichtes zu sperren.
- (4) Kommt der Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, oder kann der Bericht aus anderen Gründen nicht aufgestellt werden, ist der Kreisvorstand berechtigt und verpflichtet, diesen durch einen Beauftragten erstellen zu lassen.

### **§ 19 Quittungen**

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erteilung einer Quittung über ihre Zuwendungen an die Partei.
- (2) Steuerwirksame Quittungen werden nach zentraler Erfassung der Zuwendungen ausschließlich von der Bundespartei ausgestellt.
- (3) Die Schatzmeister der buchführungspflichtigen Gliederungen müssen dafür Sorge tragen, dass über jede Spende nach § 15 eine Empfangsbestätigung ausgestellt wird.
- (4) Die Summen der nach den Empfangsbestätigungen erhaltenen Spenden, die Buchungen und die Ausweisungen im Rechenschaftsbericht müssen übereinstimmen.
- (5) Unmittelbare Mitgliedsbeiträge und Mandatsträger-Sonderbeiträge werden nach dem tatsächlichen Zufluss im Rechnungsjahr listenmäßig erfasst. Ortsverbände mit Beitragshoheit reichen ihre Listen rechtzeitig vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Kreisschatzmeister ein, der sie mit den Listen des Kreisverbandes unverzüglich an die zentrale Erfassungsstelle der Bundespartei schickt. Die Summen der aufgelisteten Beiträge müssen mit den Buchungen und den Ausweisungen der Beitragseinnahmen in den Rechenschaftsberichten übereinstimmen.

### **§ 20 Prüfwesen**

- (1) Die Bezirks- und die Kreisverbände und die buchführungspflichtigen Ortsverbände sind verpflichtet, Rechnungsprüfer zu wählen und durch diese die Bücher jährlich verbandsintern vor den Parteitagern prüfen zu lassen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf den Parteitagern zu verlesen ist.
- (2) Die Bundespartei und der Landesverband haben das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen durch beauftragte Revisoren die Bücher und das Rechnungswesen aller Gliederungen zu prüfen.
- (3) Im Rahmen der Verantwortung des Kreisverbandsvorstandes hat der Kreisschatzmeister das gleiche Recht gegenüber den Ortsverbänden.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen / Rechtsnatur**

### **§ 21 Recht der Schatzmeister**

Die Schatzmeister sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehenen Ausgaben nicht getätigt werden dürfen, es sei denn, der Vorstand lehnt den Widerspruch mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

### **§ 22 Rechte des Landesschatzmeisters**

Der Landesschatzmeister ist berechtigt, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens des Landesverbandes verbindliche Anweisungen zu erlassen und Richtlinien herauszugeben.

### **§ 23 Schadenersatz**

Erfüllt eine Gliederung die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei, dem Landesverband und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden seiner Organe. § 9 der Landessatzung bleibt unberührt.

### **§ 24 Rechtsnatur**

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes. Sie ist unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Gliederungen des Landesverbandes.

## **Beitrags- und Finanzordnung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz**

- (2) Die Gliederungen können sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen geben. Diese müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes übereinstimmen und können auf sie verweisen.
- (3) Die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei geht der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes vor.
- (4) Die Finanz- und Beitragsordnungen der Bundespartei und des Landesverbandes gehen den Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen des Landesverbandes vor.

### **§ 25 Inkrafttreten**

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt auf Beschluss des Landesparteitages vom 8. September 2001 mit Wirkung ab 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten werden alle früher beschlossenen Finanz- und Beitragsordnungen ungültig.